

	Anfragen-Nr.	
	AF-0025/2019	

Anfrage

Frau Gisela Rexrodt
Vorsitzende der FDP-Stadtratsfraktion

Betreff
Anfrage der FDP-Stadtratsfraktion - Friedhofsgebührensatzung

I. Sachverhalt

Sachverhalt zu den Fragen 1 – 3

In der Sitzung des Stadtrates vom 05.02.2019 nahm die Oberbürgermeisterin die Beschlussvorlage: „2 Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Eisenach“ von der Tagesordnung, da abzusehen war, dass diese Vorlage nicht mehrheitsfähig war.

Der im Vorfeld eingereichte Fragenkatalog fand bis zum heutigen Tag keine Beantwortung, sollte aber nach Aussage der Oberbürgermeisterin Grundlage für eine zu überarbeitende Gebührensatzung sein.

In der Begründung zum Beschluss heißt es unter anderem, dass der Kalkulationszeitraum (2019 - 2020) auf Empfehlung der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf die ab 01.01.2021 in Kraft tretende Umsatzsteuerpflicht auf nur 2 Jahre beschränkt wird.

Auch heißt es: „Unter den getroffenen Annahmen, wie Fallzahlen und Kosten, führen die neuen Gebührensätze zu einer hundertprozentigen Kostendeckung.“

Da der Kalkulationszeitraum nunmehr um fast ein Jahr verstrichen ist, ohne dass eine neue Gebührensatzung, die gesetzlich vorgeschrieben ist, vorgelegt/beschlossen wurde, ist davon auszugehen, dass die Unterdeckung weiter gestiegen ist, da es zu keiner hundertprozentigen Kostendeckung kam.

Sachverhalt zur Frage 4

In der von der IPM erstellten Kalkulation wird unter Punkt 4.6.3 „Kostenüberschreitungsverbot“ ausgeführt;

„Die Tabelle 2 weist daraufhin, dass einige Gebühren der bestehenden Satzung die für die jeweilige Leistung anfallenden Kosten überschreiten.

Das verstößt gegen das ThürKAG und das Kostenüberschreitungsverbot, das den Gebührenzahlern nicht höhere Gebühren beschieden werden dürfen, als tatsächlich an Kosten für die Leistungen entstehen.“

Diese angegebene Tabelle zeigt, dass bei der 2017 beschlossenen Gebührensatzung in mindestens 6 Positionen die kalkulierten Kosten zum Teil ganz erheblich überschritten werden.

Die Rechtsprechung sagt dazu: **„Es dürfen die kalkulierten Werte in allen Positionen nicht überschritten werden. Eine in Teilen fehlerhafte Kalkulation führt zur Unwirksamkeit der gesamten Gebührensatzung.“**

Sachverhalt zur Frage 5

In der Beschlussvorlage vom 05.02.2019 heißt es in der Begründung:

„Die Änderung zum eingebrachten Satzungsentwurf hat sich allerdings aus der Neuausschreibung der Liegeplatten... ergeben.

Eine beschränkte Ausschreibung dieser Steinmetzarbeiten hat zu einer Verteuerung von bisher 140 € auf nunmehr 278 € geführt... "

Auf Anfragen, die sich darauf bezogen, wurde trotz der Tatsache, dass sich die Gebühren aufgrund dieser Vergabe weiter erhöhen und in der von der IPM erarbeiteten Kalkulation in dieser Höhe auch nicht kalkuliert waren, kaum, gar nicht oder falsch geantwortet.

Auf meinen Hinweis (von der IHK bestätigt), dass Ausschreibungen aufgehoben werden können, wenn sich die Kosten um mehr als 20% nach Ausschreibung erhöhen, wurde mir geantwortet, dass es sich nicht um 20% handelt.

In der Beschlussvorlage vom 05.02.2019 wird, wie bereits erwähnt, darauf verwiesen, dass es zu einer Verteuerung der Liegeplatten von 140 € auf 287 € kam.

II. Fragestellung

1. Wann wird die Oberbürgermeisterin die gesetzlich geforderte und überarbeitete Friedhofsgebührensatzung dem Stadtrat zur Beratung vorlegen?
2. Wie soll die nunmehr durch eine fehlende, nicht überarbeitete Gebührensatzung die weiter gestiegene Unterdeckung kompensiert, also eine hundertprozentige Kostendeckung gewährleistet werden?
3. Welche Konsequenzen/Auswirkungen hat die ab dem 01.01.2021 in Kraft tretende Umsatzsteuerpflicht auf Abteilung „Betrieb der städtischen Friedhöfe“ (Friedhofsgebührensatzung)?
4. Auf der Grundlage welcher Überlegungen wurden trotz Verstoßes gegen das ThürKAG und das Kostenüberschreitungsverbot wissentlich die Kosten der jeweiligen Leistungen überschritten und somit seit Beschluss 201 7 nach einer aufgrund dieser Sachlage unwirksamen Gebührensatzung gearbeitet?
5. Um wie viel Prozent verteuerten sich nach Ihrer Ansicht die Kosten (von 140 € auf 278 €) und die damit verbundene Gebührenerhöhung?
(Bitte getrennt nach Einkaufskosten und in der Kalkulation der IPM kalkulierten Kosten beantworten.)

Frau Gisela Rexrodt

Vorsitzende der FDP-Stadtratsfraktion